

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1014

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft

1. Erwägungen

Die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Dornach besuchen die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Kanton Basel-Landschaft. Die Abgeltung für den ausserkantonalen Schulbesuch wird im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Mai 2016 (BGS 413.141) geregelt. Der Vertrag ist am 1. August 2016 in Kraft getreten und gilt bis 31. Juli 2021.

Der Gemeinderat Dornach hat die Absicht geäussert, die Schülerinnen und Schüler des Anforderungsniveaus P zukünftig in der eigenen Gemeinde zu beschulen. Die Umsetzung braucht jedoch noch Zeit. Es sind verschiedene Raumsituationen und Bauvorhaben zu klären. In den Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft konnte erwirkt werden, dass der bisherige Vertrag vom 3. Mai 2016 zu den gleichen Bedingungen für weitere fünf Jahre zur Anwendung kommen wird. Als einzige Änderung wird dem Kanton Basel-Landschaft eine leicht grössere Flexibilität bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen Sekundarschulkreise gewährt, indem auch eine Zuteilung in den Sekundarschulkreis Laufental möglich ist. Die Gemeinde Dornach hat an den Verhandlungen vom 28. Januar 2020 keine Einwände dagegen vorgebracht.

Die zusätzlichen Schulgeldkosten (15 %), die zum geltenden RSA-Tarif (85 % der Vollkosten) zu entrichten sind, werden vollumfänglich von der Einwohnergemeinde Dornach getragen.

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Der Kantonsrat genehmigt unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Artikel 72 Absatz 1 KV). Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) sieht in § 4^{bis} ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen kann.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.

- 2.2 Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vertrag (Original)
Vertragstext (Lexwork-Auszug)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (5) Wa, YK, uk, eac, IH
Staatskanzlei Vertragsbuch
GS, BGS
Amtsblatt
Bildungs- Kultur und Sportdirektion BKSD, Regierungsrätin Monica Gschwind, Verwaltungsgelände, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal
Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach